

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SWM Versorgungs GmbH über die Nutzung von öffentlich zugänglichen Ladesäulen der SWM im Rahmen eines Ad-hoc-Ladens oder mittels einer Ladekarte von Roamingpartnern der SWM**

### **§ 1 Gegenstand des Vertrags**

Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladepunkte der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München, [e-mobil@swm.de](mailto:e-mobil@swm.de), 089 2361 4401 (nachfolgend „SWM Ladesäulen“) (nachfolgend SWM) zur Entnahme von Elektrizität für das Laden von Elektrokräftfahrzeugen (nachfolgend „Elektrofahrzeug“) durch den Kunden im Rahmen eines Ad-hoc-Ladens oder mittels einer von Roamingpartnern der SWM ausgegebenen Ladekarte.

### **§ 2 Leistungen der SWM**

(1) Die SWM ermöglichen dem Kunden die Nutzung der SWM Ladesäulen zu dem Zweck, am Ladepunkt der SWM Ladesäule im Rahmen des Ad-hoc-Ladens oder unter Benutzung einer Ladekarte eines Roamingpartners der SWM elektrische Energie zum Laden seines Elektrofahrzeugs zu entnehmen. Ad-hoc-Laden ist das punktuelle Laden eines Elektrofahrzeugs eines Kunden an einer SWM Ladesäule, ohne dass zwischen dem Kunden und SWM ein Dauerschuldverhältnis über die Nutzung der SWM Ladesäulen geschlossen wurde. Roamingpartner sind Anbieter von Ladekarten oder Ladeapps, mit denen die SWM die Nutzung der SWM Ladesäulen durch Kunden der Roamingpartner vereinbart haben.

(2) Ein Anspruch des Kunden auf durchgehenden Zugang und Verfügbarkeit von SWM Ladesäulen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass das Laden des Elektrofahrzeugs innerhalb einer bestimmten Zeit abgeschlossen ist.

(3) Die SWM Ladesäulen sind im Internet unter [www.swm.de/karte-ladepunkte](http://www.swm.de/karte-ladepunkte) einsehbar.

### **§ 3 Nutzungsvorgänge, Vertragsschluss, Voraussetzung für die Stromentnahme**

(1) Bei jedem Ladevorgang an einer SWM Ladesäule kommt ein gesonderter Nutzungsvertrag zwischen dem Kunden und SWM zustande, der den Kunden berechtigt, die SWM Ladesäule nach Maßgabe dieser AGB für die Dauer des Ladevorgangs zu nutzen.

(2) Beim Ad-hoc-Laden erfolgt der Vertragsschluss mittels eines Online-Formulars, das die SWM zur Verfügung stellen. Zum Erreichen des Online Formulars stehen dem Kunde zwei Alternativen zur Verfügung:

- a. Alternative 1: Über das Scannen des an der SWM Ladesäule aufgedruckten QR-Codes. In diesem Fall klickt der Kunde auf „Ladevorgang starten und bezahlen“ und wählt anschließend den gewünschten Ladepunkt aus. Daraufhin kommt der Kunde direkt auf das Formular. Im Formular sind sodann die angeforderten Daten (Vor- und Nachname, Kreditkartentyp, Nummer der Kreditkarte, Ablaufdatum der Kreditkarte, Kartenprüfnummer (CVC-Code) und E-Mail-Adresse) anzugeben. Mit dem anschließenden Klick auf „Kostenpflichtig Ladevorgang starten“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über die Nutzung der Ladesäule ab. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebots durch SWM zustande. Die Annahme erfolgt durch Bereitstellen der elektrischen Energie am Ladepunkt.

- b. Alternative 2: Über die App „ladenetz.de“. Hier gibt es in der App selbst zwei auch Möglichkeiten:
  - i. QR-Code scannen: In diesem Fall scannt der Kunde den auf der SWM Ladesäule angedruckten QR-Code über die oben genannte App. Daraufhin klickt der Kunde in der App auf „Ladestation wählen“ und wählt anschließend den gewünschten Ladepunkt aus. Danach klickt der Kunde auf „Starten“ und kommt direkt auf das Formular.
  - ii. In diesem Fall sucht der Kunde die Ladesäule entweder über die Karte oder über die Suchfunktion und wählt diese aus. Daraufhin klickt der Kunde auf „Ladestation wählen“ und wählt anschließend den gewünschten Ladepunkt aus. Danach klickt der Kunde auf „Starten“ und kommt direkt auf das Formular.

Im Formular sind sodann die angeforderten Daten (Vor- und Nachname, Kreditkartentyp, Nummer der Kreditkarte, Ablaufdatum der Kreditkarte, Kartenprüfnummer (CVC-Code) und E-Mail-Adresse) anzugeben. Zudem kann der Kunde weitere Daten erfassen (Firma, persönlicher Rechnungszusatz, Adresse). Mit dem anschließenden Klick auf „Kostenpflichtig Ladevorgang starten“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über die Nutzung der Ladesäule ab. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebots durch SWM zustande. Die Annahme erfolgt durch Bereitstellen der elektrischen Energie am Ladepunkt.

(3) Nutzt der Kunde für die Stromentnahme eine Ladekarte eines Roamingpartners, gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über die Nutzung der Ladesäule ab, indem der Kunde die Ladekarte des Roamingpartners vor die zugehörige Schnittstelle an der SWM Ladesäule hält. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebots durch SWM zustande. Die Annahme erfolgt durch Bereitstellen der elektrischen Energie am Ladepunkt. Der Ladevorgang wird nicht initialisiert, wenn der Kunde die Ladekarte nicht bei dem betreffenden Roamingpartner der SWM, von dem der Kunde die Ladekarte erhalten hat, hat registrieren und aktivieren lassen.

(4) Der Ladevorgang wird beendet, indem der Kunde das Ladekabel fahrzeugseitig trennt.

(5) Voraussetzung für die Stromentnahme ist, dass das Elektrofahrzeug des Kunden mit einem Ladepunkt der Ladesäule verbunden ist.

#### **§ 4 Pflichten des Kunden**

(1) Der Kunde behandelt die SWM Ladesäulen sorgfältig. Der Kunde hat die Ladesäule ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Steckertypen zu nutzen. Die an der Ladesäule angebrachte Bedienungsanleitung ist zu beachten.

(2) Nach Abschluss des Ladevorgangs ist die SWM Ladesäule und der dazugehörige Parkplatz vom Kunden unverzüglich wieder freizugeben. Zusätzlich sind die örtlichen Beschilderungen der jeweiligen Ladeplätze zu beachten.

(3) Der Kunde darf nur Hilfsmittel (z.B. Adapter und Ladekabel) verwenden, die in dem Land, in dem die Ladesäule steht, zugelassen sind und den Anforderungen der IEC-61851 Kennung für Ladesysteme für 1-3-phasiges laden entsprechen. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass sich das von ihm mitgebrachte Ladekabel in ordnungsgemäßem sowie unversehrtem

Zustand befindet. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(4) Stellt der Kunde Defekte oder Störungen der SWM Ladesäulen fest, hat der Kunde diese unverzüglich den SWM unter der an der Ladesäule angegebenen Telefonnummer zu melden. Eine Ladung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

## **§ 5 Entgelt, Abrechnung**

### **(1) Ad-hoc-Laden**

- a. Im Fall des Ad-hoc-Ladens hat der Kunde für die von den SWM erbrachten Leistungen an die SWM das vereinbarte verbrauchsabhängige Entgelt zu zahlen. Das verbrauchsabhängige Entgelt ergibt sich aus dem vereinbarten Preis pro kWh und der vom Kunden an der SWM Ladesäule entnommenen Strommenge. Der für den jeweiligen Ladevorgang gültige Preis pro kWh wird in dem von SWM bereitgestellten Online-Formular ausgewiesen.
- b. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt ist sofort nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Kunde erhält nach Beendigung eines jeden Ladevorgangs eine Rechnung zur Abrechnung des für den Ladevorgang angefallenen Entgelts.
- c. Die Zahlung kann nur mittels Kreditkarte erfolgen. Die für Zahlungen akzeptierten Kreditkarten werden im Online-Formular angezeigt. Der Einzug der Forderung erfolgt in der Regel innerhalb der nächsten 24 Stunden nach Beendigung des Ladevorgangs. Die Belastung ist abhängig von der Verarbeitung des Zahlungsdienstleisters des Kunden.
- d. Die vom Kunden angegebenen Kreditkartendaten werden auf Richtigkeit und auf ggf. vorhandene Sperrvermerke des jeweiligen Kreditkartenherausgebers geprüft. Sollte die Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, wird der Kunde hierüber informiert. Bei Abschluss des Vertrags wird ein Betrag in Höhe von 75 Euro als Sicherheitsbetrag hinterlegt. Der Sicherheitsbetrag wird nach Abschluss des Ladevorgangs wieder freigegeben. Der Zeitpunkt der Aufhebung der Reservierung ist abhängig von der Verarbeitung des Zahlungsdienstleisters des Kunden.
- e. Der Kunde ist Inhaber der Kreditkarte oder hat die Einwilligung des Inhabers zur Belastung der Kreditkarte. Der Kunde hat zudem sicherzustellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt.
- f. Den SWM steht es frei, einen Zahlungsdienstleister mit der Zahlungsabwicklung zu beauftragen. Dieser erhält die in dem Online-Formular vom Kunden eingegebenen Daten.

(2) Erfolgt die Nutzung der SWM Ladesäule unter Benutzung der Ladekarte eines Roamingpartners der SWM, zahlt der Kunde an den Roamingpartner das mit diesem vereinbarte Entgelt. Die Abrechnung gegenüber dem Kunden erfolgt in diesem Fall durch den Roamingpartner nach Maßgabe der zwischen dem Roamingpartner und dem Kunden vereinbarten Regelungen.

## **§ 6 Haftung**

(1) SWM haftet nicht für die Verfügbarkeit der SWM Ladesäulen, insbesondere nicht bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung.

(2) Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung der SWM auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## **§ 7 Beschwerden, Schlichtungsstelle, OS-Plattform, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur**

(1) Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Vertrag kann sich der Kunde an die SWM Versorgung GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 089 2361 4401 oder per E-Mail an [e-mobil@swm.de](mailto:e-mobil@swm.de) wenden.

(2) Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerliches Gesetzbuches (BGB) können zur Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Internet: [verbraucher-schlichter.de](http://verbraucher-schlichter.de), E-Mail: [mail@universalschlichtungsstelle.de](mailto:mail@universalschlichtungsstelle.de), beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde sich an die SWM gewandt hat und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

(3) Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern (sog. „OS-Plattform“) ist unter folgender Adresse erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

(4) Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de) zu wenden.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, den 15.02.2024